

Die Pflicht zum „technischen Schulterschluss“

Gerade im Bauwesen müssen viele Werkleistungen nebeneinander oder aufeinander aufbauend erbracht werden und sind dementsprechend viele Unternehmer oftmals an einem Gesamtwerk beteiligt. Bei Auftreten von Mängeln lässt sich im Nachhinein oftmals nur mehr schwer feststellen, welcher der Beteiligten für den Mangel nun verantwortlich ist. Aufgrund dieser Schwierigkeiten greift der Werkbesteller daher in vielen Fällen auf einen Generalunternehmer zurück. Insbesondere um einem „Generalunternehmer-Aufschlag“ zu entgehen, werden des Öfteren jedoch auch Einzelaufträge an verschiedene Unternehmen erteilt. In diesen Situationen stellt sich sodann die Frage, ob nicht Kooperationspflichten der einzelnen Werkunternehmer untereinander bestehen selbst dann bestehen, wenn kein Generalunternehmer beauftragt wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) treffen dabei verschiedene Werkunternehmer, die unterschiedliche Teilleistungen erbringen, Kooperations- und Koordinationspflichten. Diese Pflichten werden unter dem Begriff „technischer Schulterschluss“ zusammengefasst. Die Judikatur leitet diese Verpflichtungen daraus ab, dass ein Werkunternehmer grundsätzlich alles zu vermeiden habe, was das Gelingen des Gesamtwerkes vereiteln könnte.

Unklar ist jedoch bereits, unter welchen Umständen ein Unternehmer überhaupt zum „technischen Schulterschluss“ verpflichtet ist. Der OGH geht dabei davon aus, dass Kooperationspflichten bereits dann bestehen, wenn die mit verschiedenen Leistungen eine „wirtschaftliche Einheit“ bilden. Diese Formulierung ist dabei sehr weit gefasst, da eine wirtschaftliche Zusammengehörigkeit insbesondere bei Bauleistungen recht schnell gegeben ist. In einzelnen Entscheidungen hat der OGH daher ausgesprochen, dass dann keine Kooperationspflichten bestehen, wenn die Einzelwerke in keinem technischen Zusammenhang stehen. Die Judikatur ist jedoch uneinheitlich, sodass sich die Grenzen der Pflicht zum „technischen Schulterschluss“ nicht eindeutig ausloten lassen und auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der OGH Kooperationspflichten selbst dann annimmt, wenn die Teilleistungen gar nicht technisch, sondern nur wirtschaftlich zusammengehörig sind.

Ist ein Unternehmer zum „technischen Schulterschluss“ verpflichtet, so treffen diesen Aufklärungs-, Kontroll- und Warnpflichten. Diese Pflichten bestehen sowohl zwischen den beteiligten Unternehmern untereinander als auch im Verhältnis zum Werkbesteller. Warnpflichten können dabei insbesondere dann bestehen, wenn die Leistung auf einer hierfür untauglichen Vorarbeit erbracht werden muss, wobei der Unternehmer jedoch nicht davon ausgehen muss, dass ein fachkundiger Vormann unsachgemäß gearbeitet hat. Ist dies für ihn jedoch erkennbar, so hat er auch in diesen Fällen darauf aufmerksam zu machen. Aufklärungspflichten bestehen vor allem dann, wenn für anschließende Werke besondere Notwendigkeiten zu beachten sind. Auf allgemeine Vorkehrungen hat ein Unternehmer jedoch nicht hinzuweisen. Handelt es sich allerdings um ein Spezialproblem, das dem anderen Unternehmer nicht bekannt sein muss, besteht jedenfalls eine Aufklärungspflicht des vorarbeitenden Unternehmers.

Die Judikatur des OGH zum „technischen Schulterschluss“ lässt allerdings viele Fragen offen, die eine Klarstellung wünschen lassen.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Für einen Unternehmer empfiehlt sich daher, sich umfassend mit anderen beteiligten Unternehmern abzusprechen und auch den Werkbesteller umfassend über die Kompatibilität seines Werkes aufzuklären. Anderenfalls könnte selbst dann eine Haftung bestehen, wenn das eigene Werk mangelfrei erbracht wurde.

Für Fragen zum Thema Baurecht steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Mai 2023)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring